

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (idF kurz AGB genannt). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden daher ausgeschlossen.

Die AGB stellen einen integrierenden Bestandteil aller unserer Verträge, Offerte etc. dar und stehen zum Download unter www.amessco.at zur Verfügung. Auf Verlangen werden die AGB auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Aktuelle Preislisten können jederzeit bei Amessco angefordert werden. Die AGB gelten sowohl für Verbraucher- als auch Unternehmensgeschäfte.

Sämtliche Ergänzungen oder Abänderungen der vertraglichen Regelungen inklusive der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder schriftliche Annahme von Bestellungen seitens Amessco zustande. Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen können aus technischen oder kaufmännischen Gründen erfolgen. Amessco ist zur Erfüllung angenommener Aufträge erst dann verpflichtet, wenn seitens des Auftraggebers sämtliche für die Durchführung und Abwicklung des Auftrages vom Auftraggeber herzustellende Voraussetzungen gegeben sind. Alle Mitteilungen sind in Schriftform (postalisch oder per E-Mail) an Amessco GmbH, Ansfelderstraße 1, 4052 Ansfelden zu richten.

Im Fall von Mietvereinbarungen gelten die Mietbedingungen in erster Linie und die AGB subsidiär.

2. Gerätelieferung und -montage

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Amessco rechtzeitig und vollständig vor dem vereinbarten Liefertermin alle erforderlichen Angaben über die gemeinsame Wärme- und/oder Kälte- und/oder Wasserversorgungsanlage bekannt zu geben.

b) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die bauseits erforderlichen Vorrichtungen für den Einbau der Geräte auf eigene Kosten herzustellen.

c) Die Montage umfasst den Einbau der für den Auftragsgegenstand (Nutzungsobjekte) erforderlichen Gerätetypen in der notwendigen Anzahl sowie die Aufnahme aller zur Berechnung der Skalen und Ausstellung der Service-Unterlagen erforderlichen Maße, Daten und die Wahl der Montagevorrichtungen.

d) Eine Prüfung der gemeinsamen Versorgungsanlage oder von Teilen (Leitungen, Regeleinrichtungen, Absperrungen,...) wird von Amessco im Zuge der Montage nicht vorgenommen. Zählerersatzstücke zur späteren Anbringung der von Amessco vertriebenen Zähler sind durch ein vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beauftragendes Installations- bzw. Elektronunternehmen gemäß den hierfür geltenden Normen zu installieren. Amessco haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die auf fehlerhafte Installationen durch Dritte zurückzuführen sind.

e) Zur Vorbereitung und Durchführung der Montage und als Voraussetzung für die Aufnahme der Dienstleistungen sind auftraggeberseitig auf eigene Kosten alle Heizkörper und Installationsstellen zugänglich zu machen. Bei Auslieferung von Geräten an ein Installationsunternehmen können die Geräte auch durch ein solches Unternehmen – aufgrund aller einschlägigen Normen – installiert werden.

f) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Amessco - falls zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlich - weitere Geräte montiert und er gewährt Amessco hierzu den erforderlichen Zutritt zu allen Räumlichkeiten. Etwaige Zusatzkosten (z.B. Frostschutz bei Entleerung) sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Montage erfolgt nach Einschätzung von Amessco gemäß den gültigen technischen Vorschriften und Normen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Montage von Geräten samt allen Zubehörteilen in der wirtschaftlichen Einheit – das ist im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Z 7 Heizkostenabrechnungsgesetz „eine Mehrzahl von Nutzungsobjekten in einem oder mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen mit gemeinsamer Wärmeversorgung und -abrechnung, unabhängig davon, ob die Gebäude oder Gebäudeteile auf einer Liegenschaft oder auf mehreren Liegenschaften errichtet sind“ – in allen notwendigen Bereichen erfolgt. Dies umfasst insbesondere die Anbringung von Erfassungs- und anderen Geräten und von Zubehörteilen an Heizkörpern, im Mauerwerk, an Raumdecken und Wänden. Die Beurteilung obliegt Amessco.

g) Allfällige Ersatz- und Nachlieferungen sowie erforderliche Zubehörteile werden zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet.

h) Ist Amessco aus vom Auftraggeber oder den Nutzern zu vertretenden Gründen gehindert, den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen und entstehen dadurch Mehrkosten, insbesondere für zusätzliche Anfahrten, unzugängliche Montagemöglichkeiten oder ähnliches, ist Amessco berechtigt, den daraus entstehenden Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

i) Amessco kann dem Auftraggeber aufgrund einer Mietvereinbarung auch Mietgeräte zur Verfügung stellen. Die erforderliche Gerätezahl wird nach Prüfung der technischen Gegebenheiten durch Amessco vor Ort im Zuge der Gerätemontage festgestellt. Detaillierte Bedingungen sind in den Mietbedingungen festgelegt. Mit der Montage der Heizkostenverteiler ist der im untenstehenden Punkt 3. beschriebene Erfassungs- und Abrechnungsservice, sofern nicht gegenteilig vereinbart, verbunden.

j) Storniert der Auftraggeber einen bereits erteilten Auftrag später als 3 Monate vor vereinbartem Montagetermin, so wird eine Entschädigung fällig. Diese beträgt 30% der Auftragssumme. Bei Eichverlust sind 100% der Eichgebühr vom Auftraggeber zu ersetzen. Bei Mietaufträgen ist Grundlage für die Bemessung der zum Zeitpunkt der Stornierung listenmäßige Kaufpreis der bestellten Geräte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

k) Bei einer freiwilligen Rücknahme von mangelfreien Geräten sowie Zubehörteilen kann ein pauschaler Abschlag von 10% (mindestens jedoch mindestens € 30,00) des fakturierten Nettorechnungsbetrages zuzüglich gegebenenfalls nötiger Eichkosten in Abzug gebracht werden, um die entstandenen Aufwendungen zu decken. Geräte können nur in einwandfreiem Zustand in Originalverpackung retourniert werden

3. Erfassungs- und Abrechnungsservice

a) Für das jährliche Erfassungs- und Abrechnungsservice stellt Amessco dem Auftraggeber Formulare oder elektronische Schnittstellen für die Bekanntgabe der für die Abrechnungserstellung notwendigen Daten zur Verfügung. Auf Grundlage einer zumindest einmal jährlich stattfindenden Feststellung der Verbrauchswerte durch Amessco und der vom Auftraggeber bekanntgegebenen Daten wird die Abrechnung nach vereinbartem Leistungsumfang erstellt. Im Fall der Standardabrechnung muss der Auftraggeber vor Weiterleitung der Abrechnungen an die Nutzer überprüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten bzw. Mengen und Nutzerverhältnisse richtig und vollständig sind. Beanstandungen sind sofort nach Erhalt der Abrechnung schriftlich an Amessco zu melden

Fehler der Abrechnung, die nicht auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, werden durch Amessco kostenlos berichtigt.

b) Der Auftraggeber hat Amessco innerhalb von 5 Monaten nach Ende des zutreffenden Abrechnungszeitraumes sämtliche zur Erstellung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Informationen zu übersenden, anderenfalls kann Amessco keine Gewähr für eine Abrechnungslegung binnen der gesetzlichen 6-Monatsfrist leisten.

c) Zeitliche Mehraufwände von Amessco, welche seitens des Auftraggebers verursacht wurden, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand und der aktuellen Preisliste an den Auftraggeber verrechnet.

d) Muss eine Abrechnung aufgrund fehlerhafter Angaben des Auftraggebers neu erstellt werden, ist Amessco berechtigt, die dafür anfallenden Kosten auf Basis der zum Zeitpunkt der Neuabrechnung gültigen Preisliste zu verrechnen.

e) Amessco ist berechtigt, Sonderleistungen, wie z.B. Zeitaufwand für einen Zweittermin, dem Auftraggeber zu verrechnen, soweit diese Arbeiten für einen reibungslosen Arbeitsablauf notwendig sind. Ebenso sind zusätzliche Kosten, die für eine notwendig gewordene Verbrauchsfestlegung für Sonderheizkörper oder andere Wärmequellen entstehen, deren Verbrauch mit Messgeräten nicht zu ermitteln ist, sowie Kosten für Hochrechnungen vom Auftraggeber zu tragen. Zur Vornahme von Zwischenablesungen ist Amessco ohne gesonderten Auftrag des Auftraggebers bzw. des Nutzers nicht verpflichtet. Diese sind eigens zu beauftragen und werden nach der zum Zeitpunkt der Vornahme gültigen Preisliste verrechnet.

f) Für die Beauftragung des rechtzeitigen Tausches von Messgeräten, die der Eichung unterliegen, ist der Auftraggeber verantwortlich, auch wenn die Ablesung durch Amessco durchgeführt wird. Bei vermieteten Geräten nimmt Amessco automatisch den Tausch gemäß Mietbedingungen vor. Ablesungen und Abrechnungen erfolgen entsprechend der zum Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gültigen Preisliste.

g) Amessco behält die vom Auftraggeber zum Zwecke der Abrechnung zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen drei Jahre ab Abrechnungsdatum auf und vernichtet diese dann.

h) Für den Fall, dass keine Zwischenableseergebnisse vorliegen, wird Amessco die am Ende der Abrechnungsperiode abgelesenen Verbrauchswerte für die Heizung normgemäß hochrechnen. Sollten Leitungsverluste gemäß ÖNORM M5930 zu berücksichtigen sein, so sind diese vom Auftraggeber an Amessco bekannt zu geben.

i) Sofern die notwendigen Parameter (insbesondere mittlere Warmwassertemperatur und Anlagenwirkungsgrad) für eine individuelle Ermittlung der Warmwasserkosten vom Auftraggeber nicht bekanntgegeben werden, werden pauschale Berechnungsmethoden abhängig von der Brennstoffart zur Anwendung gebracht.

4. Kündigung des Abrechnungsservice

a) Sofern nicht in Einzelverträgen anders vereinbart, werden Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Abrechnungsservice (inkl. Erfassung) kann immer nur mit Wirkung für die nächstfolgende Abrechnungsperiode gekündigt werden. Aufgrund der Vorarbeiten muss die Kündigung bei Amessco spätestens sechs Monate vor dem Ende der laufenden Abrechnungsperiode schriftlich eingelangt sein. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, erfolgt die Verrechnung des dadurch entstehenden Aufwands der Vorarbeiten gem. Preisliste. Handelt es sich um Mietgeräte läuft die Miete bis zum jeweiligen Vertragsende weiter auch wenn das Erfassungs- und Abrechnungsservice gekündigt wurde. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Zwingende gesetzliche Regelungen über Kündigungsvorschriften bleiben unberührt.

b) Gerät der Auftraggeber mit Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Amessco um mehr als drei Monate in Verzug, ist Amessco nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

c) Hat der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung zu vertreten, so ist er - neben der Geräterückgabe bei Mietvereinbarungen - zu Schadenersatz verpflichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab September 2022

d) Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse (z.B. höherer **Gewalt**), sofern diese die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändern oder sich auf den Betrieb von Amessco erheblich auswirken, sowie für den Fall einer sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Leistung ist Amessco berechtigt, ganz oder teilweise und ohne Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten.

e) Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort sowie zur Demontage und Abholung installierter Geräte samt Zubehörteilen bei Kündigung des Abrechnungsservice ist Amessco nicht verpflichtet. Verbleiben installierte Geräte nach Kündigung in den Objekten der Nutzer, so gehen diese in das Eigentum des Auftraggebers über und belasten Amessco bei allfälligen späteren Gebrechen nicht mehr. Für etwaige nach Vertragsende auftretende Gebrechen von Geräten und Zubehörteilen, die mangels Ausübung des Demontagerechts von Amessco ins Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, hat Amessco nicht einzutreten.

5. Haftung

a) Technische Angaben dienen lediglich der Beschreibung und erfolgen ohne Gewähr.

b) Amessco haftet gegenüber Unternehmern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für deren Vorliegen der Auftraggeber die Beweislast trägt. Unbeschadet der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und mit Ausnahme von zurechenbaren Personenschäden ist die Haftung von Amessco für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Vermögensschäden und für Ansprüche Dritter gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an den Geräten unverzüglich Amessco zu melden, um die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Erfolgt keine unverzügliche Meldung, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten.

d) Amessco haftet nicht für Schäden aufgrund defekter Armaturen, es sei denn, Amessco oder ein Beauftragter von Amessco hat diese Schäden grob fahrlässig verursacht. Undichtheiten oder andere Mängel, die im Zusammenhang mit Montagearbeiten festgestellt werden, sind Amessco unverzüglich zu melden. Amessco ist unter Wahrung der Rechte des Nutzers der Räumlichkeiten (idF kurz Nutzer genannt) berechtigt, den Schaden zu besichtigen und zu dokumentieren und gemäß separatem Auftrag zu beseitigen.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach effektiv eingebauter Stückzahl und erbrachten Leistungen nach Erst- bzw. Nachmontage. Lieferungen, Materialien, Arbeitszeiten, Gebühren und Weggelder werden dem Auftraggeber nach der gültigen Listenpreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet.

e) Amessco haftet nur für Störungen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Ausgenommen von jeder Haftung sind daher Schäden, die durch Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder durch anlagenseitige Abnormitäten wie z.B. Verschlammung oder Verschmutzung des Wassers, unzulässig große Durchflussmengen oder Drücke, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, von Amessco nicht zu vertretende Umstände entstanden sind. Für Schäden infolge von Materialermüdung oder natürlicher Abnutzung, wie z.B. an Heizkörpern, Leitungen oder Absperreinrichtungen, haftet Amessco nicht.

6. Zahlungsbedingungen / Preisanpassung

a) Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach effektiv eingebauter Stückzahl. Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ersatz-, Nachlieferungen oder Reparaturen werden gem. der gültigen Preisliste zuzüglich Montagekosten und Weggeld verrechnet. Zahlungen können, außer in Fällen der Betreuung durch einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro, nur an Amessco oder an von Amessco bekannt gegebene Zahlungsempfänger geleistet werden.

b) Für das Erfassungs- und Abrechnungsservice und die damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Lieferungen und Leistungen stellt Amessco dem Auftraggeber die zum jeweiligen Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gültigen Beträge in Rechnung. Die Beträge für Miete werden gesondert verrechnet.

c) Die zu Vertragsabschluss vereinbarten Preise sind gem. Verbraucherpreisindex (VPI 2021) wertgesichert und können jährlich angepasst werden.

d) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Zusätzlich hat der Auftraggeber die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen Kosten (z.B. Betreibungen durch Inkassobüros, Anwälte oder eigene Mahnschritte) zu ersetzen. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

e) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Nebenforderungen verbleiben Waren im Alleineigentum von Amessco. Bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte (z.B. bei Pfändung) hat der Auftraggeber den Anspruchsteller auf das Vorbehaltseigentum von Amessco hinzuweisen und Amessco unverzüglich zu informieren. Für alle von Amessco gelieferten Geräte und Zubehörteile gilt für Unternehmer die Lieferklausel „ab Lager/EXW“

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab September 2022

7. Gewährleistung

a) Lieferungen und Leistungen von Amessco sind vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Festgestellte Mängel – auch Falschliefereien - sind von Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Nachträglich hervorkommende Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Gelieferte Geräte bzw. Zubehörteile werden nur bei Vorliegen eines nachgewiesenen Mangels binnen gesetzlicher Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zurückgenommen.

b) Die Behebung von Mängeln hat nach Wahl von Amessco primär durch Verbesserung oder Austausch zu erfolgen.

c) Sofern von Amessco nicht zu vertreten, ist die Gewährleistung und Haftung für solche Mängel und Schäden ausgeschlossen, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau-, Betriebs- und Behandlungsvorschriften, unsachgemäße oder eigenmächtige Veränderung oder Behandlung durch den Auftraggeber oder von diesem beigezogene Dritte entstanden sind. Ebenso gilt dies für etwaiges Überschreiten der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers oder Heizmediums, insbesondere durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlämmung, Verschmutzung oder Rost, durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse.

d) Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, hat dieser die Beweislast für das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen zu tragen.

8. Datenschutz und Aufbewahrung

Zur Erfüllung von Verträgen verarbeitet und speichert Amessco auftragsbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wozu der Auftraggeber auch ausdrücklich seine Zustimmung erteilt. Amessco weist den Auftraggeber darauf hin, dass dieser seine Nutzer über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren hat. Erhalt und Auswertung von Verbrauchsdaten auf Grundlage unterjähriger Werte bedürfen einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung. Diese liegt insbesondere vor, wenn der betroffene Nutzer seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, tritt Amessco gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen des Erfassungs- und Abrechnungsservice als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO auf.

9. Rechtsnachfolge

Gibt der Auftraggeber das Eigentum, das Nutzungsrecht am oder das Recht zur Verwaltung der vertragsgegenständlichen Nutzungsobjekte während der laufenden Vertragsdauer auf, ist er verpflichtet, den mit Amessco bestehenden Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Er haftet bis zur rechtswirksamen Vertragsübernahme durch den Rechtsnachfolger neben diesem für alle gegenüber Amessco be- und entstehenden Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

10. Sonstiges

a) Amessco ist berechtigt, diese AGB mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen zu ändern.

b) Im Fall von Unternehmensgeschäften ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

c) Bei Unternehmern ist das Retentionsrecht (Zurückbehaltungsrecht nach § 471 ABGB) ausgeschlossen.

d) Sollten bei Unternehmern Bestimmungen in Einzelverträgen oder in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen des Vertrages/der AGB hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame Regelung zu ersetzen.

e) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist 4052 Ansfelden. Ausschließlicher Gerichtsstand gegenüber Unternehmern ist Linz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.